

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes¹

Der Landtag hat am 13. November 2014 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 8 a des Landeskatastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 22. November 1999 (GBl. S. 625), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 2012 (GBl. S. 145), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 9 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10 S. 13)“ durch die Wörter „Artikel 10 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24. 7. 2012, S. 1)“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, sodass die Auswirkungen möglichst gering gehalten und Schädigungen der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und von Sachwerten begrenzt werden können,“

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Auswirkungen schwerer Unfälle einzuleiten,“

c) In Nummer 3 wird das Wort „berührte“ durch das Wort „betroffene“ und das Wort „betroffenen“ durch das Wort „betreffenden“ ersetzt.

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „Sofortmaßnahmen“ durch das Wort „Notfallmaßnahmen“ ersetzt.

b) In Nummer 5 werden nach der Angabe „Betriebsgeländes,“ die Wörter „einschließlich Reaktionsmaßnahmen auf Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht beschrieben, und Berücksichtigung möglicher Domino-Effekte, einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die Umwelt haben,“ eingefügt.

c) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Öffentlichkeit“ die Wörter „und aller benachbarten Betriebe und Betriebsstätten, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fallen,“ eingefügt.

4. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 und 2 wird das Wort „Gemeinschaft“ jeweils durch das Wort „Union“ ersetzt.

b) In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 11 bis 13 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996“ durch die Wörter „Artikel 12 bis 14 der Richtlinie 2012/18/EU“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung des Artikels 12 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24. 7. 2012, S. 1).